

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Verkauf, Lieferung und Montage erfolgen nur zu unseren nachstehenden Bedingungen. Mit Auftragserteilung hat der Besteller diese Bedingungen akzeptiert.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Bestellers. Um wirksam zu sein, bedürfen diese unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehungen auch für künftige Verträge.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Kann Gaugele durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass diese Auftragsbestätigung per Telefax oder Datenfernübertragung von ihr abgeschickt worden ist, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.
- 2.2 Unser erstes Angebot erfolgt kostenlos, es sei denn, wir haben – im Ausnahmefalle – vor Erstellung des Angebots den Besteller auf eine bestehende Kostenpflicht hingewiesen und dieser hat schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- 2.3 Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Wir sehen davon ab, diese geltend zu machen, sofern ein Liefervertrag zustande kommt und der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig und fristgemäß nachkommt.
- 2.4 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen in keinem Falle ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder/und dritten Personen zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin sind sie an uns herauszugeben, wenn es nicht zu einem Vertragsschluss kommt. Dies gilt auch dann, wenn die für die Angebotserstellung anfallenden Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise sind freibleibend.
- 3.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist Gaugele berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 50 % übersteigt.
- 3.3 Anfallende Arbeiten, die im Angebot nicht enthalten sind und die auf Wunsch des Bestellers zusätzlich ausgeführt werden, berechnen wir gesondert nach Lohn- und Materialaufwand gemäß aktueller Preisliste von Gaugele.
- 3.4 Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.5 Zu unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind – ohne Abzug – rein netto wie folgt fällig:
 - a) 1/3 bei Auftragserteilung
 - b) 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft
 - c) 1/3 innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum
- 4.2 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung.
- 4.3 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung. Spenen und Kosten, sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Hereingabe von Wechseln erfolgt Zahlungshalber und nicht an Zahlungs statt.
- 4.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB berechnet.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder weitere Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen.
Davon unberührt bleibt unser Recht – soweit Lieferung erfolgt ist -, unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Maschinen und Geräte auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen, soweit der Besteller nicht zusätzliche Sicherheit gestellt oder die vertraglich vereinbarte Leistung erbringt.
- 4.6 Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft, bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.
Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermin setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind im Hinblick auf die Ausführung der Anlage und dass alle (Voraus-) Zahlungen gem. Ziff. 4. dieser Bedingungen und alle sonstigen Verpflichtungen des Bestellers erfüllt sind. Geschieht dies nicht, werden im Vertrag vereinbarte Lieferfristen angemessen verlängert. Ebenso werden Lieferfristen durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen oder Änderungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen und eine Freigabe dieser Änderungen vom Kunden erfolgt ist.
- 5.2 Der Besteller hat bei Verspätung der Lieferung kein Recht zum Vertragsrücktritt: Er hat vielmehr bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 5.3 Teilleistungen sind zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 5.4 Die Lieferzeit gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Montage, wenn die entsprechende Sendung versandbereit steht und der Besteller davon unterrichtet wurde;
 - b) bei Lieferung und Montage, sobald die Anlage betriebsfertig, betriebsfertig gestellt, oder in Betrieb genommen ist bzw. wurde.
- 5.5 Verzögert sich die Lieferung oder die Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind Gaugele die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten.
- 5.6 Soweit die Lieferung versandfertig gemeldet ist, ist diese vom Besteller sofort abzurufen. Erfolgt kein Abruf, so ist Gaugele berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und nach einer gesetzten Abnahmefrist und nach einem erfolglosen Verlangen einer Abnahmefrist die Abnahme gemäß Ziff. 4.1 vollständig in Rechnung zu stellen.
- 5.7 In Fällen höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können (z. B. Streiks, Katastrophen u. ä.), verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von zwei Monaten, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Der Besteller hat wegen eines solchen Rücktritts keine Schadensersatzansprüche.

6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, der auch das Verlust- und Beschädigungsrisiko trägt.
- 6.2 Auf Wunsch des Bestellers versichert Gaugele die Sendung auf seine Kosten.
- 6.3 Der Besteller ist am Bestimmungsort nach Lieferung der Anlage – auch vor Montage – für Beschädigungen durch Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser-, Frost- und Rostschäden verantwortlich.
- 6.4 Während des Transportes eingetretene Schäden sind sofort dem Frachtführer zu melden und Gaugele anschließend mit der vom Frachtführer ausgestellten Bescheinigung mitzuteilen. Soweit dem Besteller ein vom Frachtführer zu ersetzender Schaden entstanden ist, tritt Gaugele bereits jetzt seine gegenüber Letzterem zustehenden Ansprüche aus dem Frachtvertrag an den Besteller ab. Ansprüche des Bestellers gegenüber Gaugele sind ausgeschlossen. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass zum Nachweis eventueller Ansprüche gegenüber dem Frachtführer dessen Bescheinigung hinsichtlich eingetretener Transportschäden erforderlich ist.
- 6.5 Es gilt eine Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Empfang der bestellten Maschinen und Geräte für die Geltendmachung von Mängelrügen, soweit sie offensichtlich und erkennbar sind.

7. Montage und Kundendienst

- 7.1 Soweit der Einbau der Maschinen und Geräte (Anlage) durch Gaugele und dessen Monteur erfolgt, ist der Besteller nur verpflichtet, offensichtliche Transportschäden – bis zum Eintreffen der Monteur – beim Frachtführer zu rügen.
- 7.2 Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einbau der Anlage stehenden Montagen sind mit der probeweisen Inbetriebnahme fertig gestellt. Dem Besteller wird die Betriebsfertigstellung und die Funktionsfähigkeit der Anlage durch entsprechendes Prüfungsprotokoll bekannt gegeben.
- 7.3 Der Besteller erhält eine ausführliche Betriebsanleitung.
- 7.4 Zu den Aufstellungs- und Montageleistungen gehören nicht im Zusammenhang der Aufstellung der Anlage notwendig werdende Maurer-, Zimmerer- und Malerarbeiten, das Verlegen elektrischer Leitungen sowie deren Anschluss an die Geräte und die Absicherung.
Diese Arbeiten sind durch eigene, handwerklich qualifizierte Fachfirmen des Bestellers nach den Vorgaben, Montageanleitungen und Einbauanweisungen von Gaugele durchzuführen.
- 7.5 Bauseitig sind Montagegerüste und Hilfskräfte in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, ist Gaugele berechtigt, die Durchführung der Montage bei vollem Kostenausgleich durch den Besteller zu verweigern oder die sich aus einer eingetretenen zeitlichen Verzögerung ergebenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

- 7.6 Die tägliche Arbeitszeit des zur Montage abgestellten Personals beträgt 8 Stunden. Soweit Überstunden auf Veranlassung des Bestellers erforderlich sind, werden diese mit einem Zuschlag von 25 % berechnet. Nachtstunden mit einem solchen von 50 % und Sonn- und Feiertagsstunden mit 100 % Zuschlag. Als Nacharbeitstunden gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit wird als Arbeitszeit betrachtet und berechnet.
Diese Kosten fallen für den Besteller nicht an, soweit sie bereits als Montagekosten im Angebot kalkuliert und vereinbart sind.
- 7.7 Verzögert sich – ohne Verschulden von Gaugele – die Aufstellung oder Inbetriebnahme, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und evtl. weitere erforderliche Reisen zu tragen. Es gelten oben genannte Bestimmungen unter Ziff. 7.5 und 7.6.
- 7.8 Wenn für die Montage ein Pauschalpreis kalkuliert ist, ist dieser berechnet für den Einsatz zu den normalen wöchentlichen Arbeitszeiten.
Eventuelle nach Ziff. 7.4 und 7.5 erforderliche Arbeitszeiten außerhalb des gewöhnlichen Wochenrhythmus gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese aufgrund von Zusatz- oder Ergänzungsaufträgen, oder weil er mit der Stellung von Hilfskräften oder zuarbeitenden Firmen bei der Montagevorbereitung in Verzug gekommen ist, erforderlich geworden sind.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Unsere Gewährleistung für die folgenden Maschinen und Geräte beträgt ein Jahr ab Meldung der Betriebsbereitschaft/Abnahme:
Jahr für Schaltschränke, Regler, Anlagensteuerung, EDV zur Überwachung der Anlage, Messfühler/ Temperaturmessgeräte, Kälte- und Lüftungsaggregate
5 Jahre für von Gaugele eingebaute Lüftungskanäle und Lüftungsklappen
- 8.2 Die Gewährleistung auf die Schaltschränke, Regler und die Steuerungs- und Lüftungsanlage verlängert sich auf 2 Jahre, wenn eine von Gaugele angebotene Dauer- und Zentralüberwachung der Anlage durch eine von Gaugele gelieferte EDV-Anlage gewährleistet ist, die ab Betriebsbereitschaft der Anlage ständig in Betrieb gehalten wird und alle Vorgänge der Anlage zeitperiodisch aufzeichnet und die Wartung der Anlage gemäß einem mit Gaugele abgeschlossenen Wartungsvertrag regelmäßig erfolgt.
- 8.3 Soweit Zulieferfirmen an Gaugele Zubehörteile für die Anlage geliefert haben, deren Gewährleistung länger als die von Gaugele gewährte Gewährleistung ist, gilt die Gewährleistung der Herstellerfirma.
- 8.4 Für vom Besteller in dessen Auftrag bestellte elektrische Teile und Zuleitungen im Rahmen der Montagevorbereitung erfolgt keine Gewährleistung.
- 8.5 Der Besteller hat – soweit von uns Betriebsbereitschaft gemeldet worden ist – die Anlage nach Inbetriebsetzung bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Leistung als abgenommen.
- 8.6 Beanstandungen und auftretende Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Auftreten des Mangels schriftlich unter Beifügung von Unterlagen (Mängelbeschreibung) zu melden.
- 8.7 Die Gewährleistung erstreckt sich auf Ersatz oder Reparatur der beanstandeten Teile.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen allerdings nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vertraglichen Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
- 8.9 Unbeschadet weitergehender Ansprüche von Gaugele hat der Besteller im Fall einer unberechtigten Mängelrüge Gaugele die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- 8.10 Die Gewährleistung in Form der Mängelbeseitigung erfolgt durch Gaugele selbst oder durch eine von Gaugele anerkannte Vertragswerkstatt.
- 8.11 Gaugele haftet nicht für Schäden aufgrund mangelhafter Bauausführung, soweit diese von beauftragten Firmen des Bestellers bei dem Einbau der Anlage durchgeführt wird, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, falscher Bedienung, unsachgemäßer Behandlung oder gewaltsamer Zerstörung oder mangelhafter oder unterlassener Kontrolle der Anlage und sonstigen Verstößen des Bestellers oder seines eingesetzten Personals gegen die Empfehlungen und Vorschriften der Betriebsanleitung.
- 8.12 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt auch, wenn ohne Einverständnis von Gaugele und ohne Nachbesserungsverlangen Arbeiten und Änderungen an der Anlage vorgenommen werden.

9. Haftungsausschlüsse

- 9.1 Gaugele haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Gaugele oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Gaugele ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
Im Übrigen haftet Gaugele nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
 - 9.1.1 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzansprüche neben der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 9 Nr. 2 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 9 Nr. 3 dieser Bedingungen.
 - 9.1.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist nach vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.2 Gaugele haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Gaugele oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Gaugele in Fällen von grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung von Gaugele wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 50 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 25 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer eventuell an Gaugele gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist.
Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3 Gaugele haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Gaugele oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Haftung von Gaugele ist in Fällen von grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung von Gaugele wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 50 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer eventuell an Gaugele gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand (Geräte und Maschinen) bleiben Eigentum von Gaugele bis zur Erfüllung sämtlicher Gaugele gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 10.2 Im Falle der Veräußerung des Liefergegenstands oder der Veräußerung der Anlage bzw. des Bauwerks, in dem die Anlage eingebaut ist, tritt der Besteller hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegenüber seinem Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Gaugele ab. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages, der dem von Gaugele in Rechnung gestellten Preis des Leistungsgegenstandes – abzüglich eventuell geleisteter Vorauszahlungen – entspricht.
Gaugele nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Anlage untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritten hat der Besteller Gaugele unverzüglich zu benachrichtigen.
Bei Weiterveräußerung der Anlage oder des Grundstücks, in das die Anlage eingebaut ist, hat der Besteller mit dem Pächter zu vereinbaren, dass erst mit Zahlung an Gaugele der Erwerber Eigentum erwirbt.
Bei Flichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gaugele auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Anlage und des Liefergegenstands zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
Im Herausgabeverlangen der Anlage und des Liefergegenstands liegt jedoch keine Rücktrittserklärung von Gaugele, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt.
11. **Gerichtsstand, Teilnichtigkeit und allgemeine Bestimmungen**
 - 11.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Gaugele zuständige Gericht, hier das sachlich zuständige Amtsgericht Weilheim oder Landgericht München II. Gaugele ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
 - 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.
 - 11.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.